

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

Material: VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: VINNOLIT P 80  
Produktidentifikator: Polyvinylchlorid  
CAS-Nr.: 9002-86-2

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:  
Industriell.  
Rohstoff für: PVC-Verarbeitung .

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Polymer, das gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Artikel 2, von der Registrierungspflicht ausgenommen ist.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Vinnolit GmbH & Co. KG  
Straße/Postfach: Carl-Zeiss-Ring 25  
PLZ/Ort: 85737 Ismaning  
Land: Deutschland  
Telefon: +49 89 96-103-0  
Telefax: +49 89 96-103-103

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt: Telefon +49 8679 7-5680  
E-Mail sdb@vinnolit.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft (deutsch): Werkfeuerwehr +49 8677 83-2222  
Notfallauskunft (internat.): National Response Center +49 621 60-43333

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
Kein gefährlicher(s) Stoff oder Gemisch.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:  
Keine GHS-Kennzeichnung erforderlich.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Staubexplosionsgefahr.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

##### 3.1.1 Chemische Charakterisierung

CAS-Nr.: 9002-86-2  
Polyvinylchlorid

##### 3.1.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe oberhalb der Berücksichtigungsgrenze(n).

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

Material: VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57) oberhalb  $\geq 0,1\%$ .

### 3.2 Gemische

nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeines:

Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder SDB vorzeigen).

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

#### Nach Verschlucken:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett vorzeigen).

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Relevante Angaben befinden sich in anderen Teilen dieses Abschnitts.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Weitere Informationen zur Toxikologie im Abschnitt 11 sind zu beachten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl , Schaum , Löschpulver , Kohlendioxid .

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

entfällt .

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Brandprodukte: Kohlenmonoxid und Chlorwasserstoff .

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Befeuchten, mechanisch aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

Material: VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Relevante Angaben in anderen Abschnitten sind zu beachten. Dies gilt im Besonderen für Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (Abschnitt 8) und zur Entsorgung (Abschnitt 13).

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Allgemeines:**

Keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

**Hinweise zum sicheren Umgang:**

Staubbildung vermeiden. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und -entlüftung sorgen.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**

Allgemeine Regeln des vorbeugenden Brandschutzes und des Staub-Ex-Schutzes beachten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Staub-Ex-Schutz beachten.

**Zusammenlagerungshinweise:**

Nicht mit brennbaren Stoffen zusammenlagern.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

entfällt

**Lagerklasse (TRGS 510):** 11

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Angaben vor.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz (TRGS 900):**

CAS-Nr.	Stoff	Typ	mg/m <sup>3</sup>	ppm	Staubfrakt.	Fasern/m <sup>3</sup>
	Allgemeiner Staubgrenzwert - alveolengängige Fraktion	AGW	1,25		Alveolengängiger Staub	
	Allgemeiner Staubgrenzwert - einatembare Fraktion	AGW	10,0		Atembarer Staub	

Allgemeiner Staubgrenzwert - alveolengängige Fraktion: Überschreitungsfaktor 2(II); Anmerkungen AGS, DFG. Für Ausnahmen bis 31.12.2018 siehe TRGS 900, Punkt 2.4.2(1). (Stand: Februar 2014)

Allgemeiner Staubgrenzwert - einatembare Fraktion: Überschreitungsfaktor 2(II); Anmerkungen AGS, DFG. (Stand: Februar 2014)

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

**Atemschutz**

Bei der Einwirkung von Staub Atemschutzgerät tragen. Filtrierende Halbmaske, entsprechend anerkannten Normen wie EN 149. Empfohlener Filtertyp: FFP1 oder gleichwertiger Filter, entsprechend anerkannten Normen wie EN 149

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

Material: VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### Augenschutz

Empfehlung: Schutzbrille .

### Handschutz

Normalerweise sind beim Umgang mit dem Produkt keine Schutzhandschuhe erforderlich.

### Körperschutz

nicht erforderlich .

### 8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft:	Wert:	Methode:
<b>Aussehen</b>		
Aggregatzustand .....	fest	
Form.....	Pulver	
Farbe.....	weiß	
<b>Geruch</b>		
Geruch .....	geruchlos	
<b>Geruchsschwelle</b>		
Geruchsschwelle .....	nicht anwendbar	
<b>pH-Wert</b>		
pH-Wert.....	entfällt	
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>		
Schmelzpunkt / Schmelzbereich .....	entfällt	
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>		
Siedepunkt / Siedebereich .....	entfällt	
<b>Flammpunkt</b>		
Flammpunkt.....	entfällt	
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>		
Verdampfungsgeschwindigkeit.....	nicht anwendbar	
<b>Entzündbarkeit (abgelagerter Staub)</b>		
Selbstentzündungstemperatur.....	nicht bestimmt	
<b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b>		
Untere Explosionsgrenze .....	keine Daten vorhanden	
Obere Explosionsgrenze .....	keine Daten vorhanden	
<b>Dampfdruck</b>		
Dampfdruck.....	entfällt	
<b>Löslichkeit(en)</b>		
Wasserlöslichkeit / -mischbarkeit .....	praktisch unlöslich	
<b>Dampfdichte</b>		
Relative Gas-/Dampfdichte.....	Keine Daten bekannt.	
<b>Relative Dichte</b>		
Relative Dichte .....	1,4 (23 °C)	(DIN 53479)
	(Wasser / 4 °C = 1,00)	
Dichte .....	1,4 g/cm <sup>3</sup> (23 °C)	(DIN 53479)
<b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>		
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser.....	keine Daten vorhanden	
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>		
Selbstentzündungstemperatur.....	nicht anwendbar	
<b>Zersetzungstemperatur</b>		
Thermische Zersetzung.....	100 °C	

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

Material: VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### Viskosität

Viskosität (dynamisch) .....: nicht anwendbar

### Explosive Eigenschaften (aufgewirbelter Staub)

Staubexplosionsklasse .....: St1

### Molekülmasse

Molekülmasse .....: nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine Angaben vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 – 10.3 Reaktivität; Chemische Stabilität; Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Relevante Angaben sind gegebenenfalls in anderen Teilen dieses Abschnitts enthalten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Entfällt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Entfällt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung: keine bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1 Akute Toxizität

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

#### 11.1.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

#### 11.1.3 Schwere Augenschädigung/Augenreizung

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

#### 11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

#### 11.1.5 Keimzellmutagenität

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

#### 11.1.6 Karzinogenität

##### Beurteilung:

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

**Material:** VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### 11.1.7 Reproduktionstoxizität

**Beurteilung:**

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

### 11.1.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

**Beurteilung:**

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

### 11.1.9 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

**Beurteilung:**

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

### 11.1.10 Aspirationsgefahr

**Beurteilung:**

Zu diesem Endpunkt liegen keine toxikologischen Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

### 11.1.11 Zusätzliche toxikologische Hinweise

Beim langjährigen Umgang mit dem Produkt wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beobachtet.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

**Beurteilung:**

Es liegen keine Prüfdaten für das Gesamtprodukt vor.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Beurteilung:**

Unlöslich in Wasser. Biologisch nicht abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Beurteilung:**

Keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

**Beurteilung:**

Unlöslich in Wasser.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Angaben vor.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Produkt

**Empfehlung:**

Örtliche behördliche Vorschriften sind zu beachten.

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

**Material:** VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

### 13.1.2 Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Verpackungen sind restlos zu entleeren (tropffrei, rieselfrei, spachtelrein). Verpackungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

### 13.1.3 Abfallschlüsselnummer (EG)

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 – 14.4 UN-Nummer; Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung; Transportgefahrenklassen; Verpackungsgruppe

**Straße ADR:**

Bewertung .....: kein Gefahrgut

**Bahn RID:**

Bewertung .....: kein Gefahrgut

**Seeschifftransport IMDG-Code:**

Bewertung .....: kein Gefahrgut

**Lufttransport ICAO-TI/IATA-DGR:**

Bewertung .....: kein Gefahrgut

### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend: nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Relevante Angaben in anderen Abschnitten sind zu beachten.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Es ist keine Massengutbeförderung in Tankschiffen beabsichtigt.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten.

Angaben zur Kennzeichnung befinden sich in Kapitel 2 dieses Dokuments.

**Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III):**

Nicht anwendbar

**Wassergefährdungsklasse:**

nicht wassergefährdend (VwVwS (Deutschland) vom 27.07.2005, Anhang 1)

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote:**

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV): Dieses Produkt unterliegt beim Inverkehrbringen in Deutschland nicht der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe - ANHANG I. BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE: Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe - ANHANG II.

## Sicherheitsdatenblatt (1907/2006/EG)

**Material:** VINNOLIT P 80

Version: 2.11 (DE)

Druckdatum: 09.11.2020

Überarbeitungs-Datum: 05.11.2020

MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE: Nicht anwendbar

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) keine Stoffsicherheitsbeurteilung vorgesehen.

### 15.3 Angaben zum Internationalen Registrierstatus

Sofern relevante Angaben zu einzelnen Stoffinventaren vorliegen, sind diese nachfolgend aufgeführt.

Australien .....	<b>AICS</b> (Australian Inventory of Chemical Substances): Dieses Produkt ist gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
China .....	<b>IECSC</b> (Inventory of Existing Chemical Substances in China): Dieses Produkt ist gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
Kanada .....	<b>DSL</b> (Domestic Substance List): Dieses Produkt ist gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
Philippinen.....	<b>PICCS</b> (Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances): Dieses Produkt ist gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
Vereinigte Staaten von Amerika (USA) .....	<b>TSCA</b> (Toxic Substance Control Act Chemical Substance Inventory): Alle Komponenten dieses Produkts sind aktiv gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
Japan.....	<b>ENCS</b> (Handbook of Existing and New Chemical Substances): Dieses Produkt ist gelistet oder im Einklang mit dem Stoffinventar.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR).....	<b>REACH</b> (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006): Allgemeiner Hinweis: Registrierungspflichten, die sich durch die Herstellung im EWR oder den Import in den EWR durch den in Abschnitt 1 genannten Lieferanten ergeben, werden von diesem erfüllt. Registrierungspflichten, die sich beim Import in den EWR durch Kunden oder andere nachgeschaltete Anwender ergeben, sind von diesen wahrzunehmen.
Südkorea (Republik Korea) .....	<b>AREC</b> (Gesetz zur Registrierung und Bewertung von Chemikalien; "K-REACH"): Bitte wenden Sie sich an Ihren regulären WACKER-Ansprechpartner, um weitere Informationen zu erhalten.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Produkt

Die Angaben in diesem Dokument stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Die Zurverfügungstellung dieses Dokuments entbindet den Abnehmer des Produkts nicht von dessen Verantwortung, hinsichtlich des Produkts geltende Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für den weiteren Vertrieb des Produkts oder daraus hergestellter Gemische oder Artikel in anderen Rechtsgebieten, sowie für Schutzrechte Dritter. Wird das beschriebene Produkt bearbeitet oder mit anderen Materialien gemischt, können die Angaben in diesem Dokument nicht auf das so hergestellte neue Produkt übertragen werden, es sei denn dies wird ausdrücklich erwähnt. Bei Neuverpackung des Produkts obliegt es dem Abnehmer, die erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen beizufügen.

### 16.2 Zusätzliche Hinweise:

Kommata in numerischen Angaben bezeichnen den Dezimalpunkt. Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin. Diese Version ersetzt alle vorherigen.

- Ende des Sicherheitsdatenblatts -